

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 37 (1921)

Heft: 13

Artikel: Bundesratsbeschluss über die Abänderung des Zolltarifs

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581239>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ren Bodenpreise, die hohen Löhne und die gesteigerten Materialkosten, die zum Bau von Typenhäusern zwingen, sondern die modernen Wirtschaftsformen, wie sie Technik, Handel und Industrie geschaffen haben, kristallisieren sich hier in der Baukunst aus.

(Schluß folgt.)

Bundesratsbeschluss über die Abänderung des Zolltarifs.

(Vom 8. Juni 1921.)

Art. 1. Die Gegenstände, welche in das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft eingeführt oder aus demselben ausgeführt werden, sind nach dem beigefügten Tarif zu verzollen, der bis auf weiteres an die Stelle des durch die Verträge modifizierten Zolltarifs vom 10. Oktober 1902 tritt.

Art. 2. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902 betreffend den schweizerischen Zolltarif, sowie die darauf bezüglichen Abänderungsgesetze in Kraft.

Art. 3. Zu den Ansätzen des bisherigen Gebrauchsttarifs werden noch zugelassen:

- alle Sendungen, welche vor Inkraftsetzung der neuen Ansätze unter Zollkontrolle gestellt worden sind;
- alle Sendungen, welche sich schon vor dem 15. Juni 1921 nachgewiesenermaßen mit direkter Bestimmung nach der Schweiz unterwegs befanden, und zwar auch dann, wenn sie erst nach der Inkraftsetzung der neuen Ansätze eingeführt werden.

Die in der Zeit vom 15. Juni bis 1. Juli 1921 nach der Schweiz versandten Güter können nur dann noch zu den Ansätzen des bisherigen Gebrauchsttarifs verzollt werden, wenn sie vor dem 1. Juli 1921 unter Zollkontrolle gestellt werden;

- die in Niederlagshäusern eingelagerten sowie die mit Jahresgeleißein abgefertigten Waren, sofern sie ebenfalls vor dem 1. Juli 1921 zur Einfuhr verzollt wurden.

Art. 4. Der neue Tarif tritt am 1. Juli 1921 in Kraft.

Die Abteilung betreffend Holzeinfuhr verzeichnet folgende Ansätze für Nr. 221 bis und mit Nr. 287:

V. Holz.

Tarif-Nr.		Zollansatz Fr. Rp. per q
	Brennholz, Reisig, Holzborke:	
221	— Laubholz	— .05
222	— Nadelholz	— .05
233	Torf, Lohfluchen	— .05
224	Holzfohlen	— .30
225	Gerberinde, Gerberlohe	— .30
226	Besen aus Reisig	5.—
	Korkholz:	
227	— roh oder in Platten	— .50
	— verarbeitet:	
228a	— — Stöpsel	60.—
228b	— — Korkschrot zur Korksteinfabrikation; Korkmehl	10.—
228c	— — anderes, wie Sohlen zc.	60.—
	Bau- und Nutzholz:	
	— roh:	
229a	— — Buchenholz	— .40
229b	— — anderes Laubholz	— .20
230	— — Nadelholz	— .25
	— mit der Art beschlagen (roh behauen):	
231	— — Laubholz	— .50
232	— — Nadelholz	— .50

— in der Längenrichtung gefügt oder gespalten, auch fertig behauen:

	— — Schwellen:	
233	— — — eichene	— .80
234	— — — andere	1.30
	— — anderes aller Art:	
235	— — — eichenes	1.20
236	— — — anderes Laubholz	1.80
237	— — — Nadelholz	2.50
238	— — Reibstecken, auch zugespitzt; Reifholz	— .60
239	— — Faßholz, eichenes, gespalten od. gefügt	— .30
240	— abgebunden	8.—
	NB. ad 240. Unter abgebundenem Holz versteht man das mit Zapfen und Zapfenlöchern, Versetzungen, Verschnedungen zc. versehene, zum Montieren fertig zugerichtete Konstruktionsholz.	
241	— Furniere aller Art	5.—
	NB. ad 241. Dünn geschnittene Bretter, von denen wenigstens vier der Dicke eines Zentimeters gleichkommen, sind als Furniere zu behandeln.	
	— Fertige Bodenteile aller Art für Par- ketterie:	
242	— — unverleimt	25.—
243	— — verleimt	30.—
244	Holzdraht zur Bündhölzchenfabrikation; Schachtelspan	— .40
	Holzschachteln aller Art:	
245	— für Bündhölzer, auch mit Papierüber- zug und Reibfläche versehen	8.—
	— andere:	
246	— — roh	25.—
247	— — gebeizt, gefärbt, bemalt, bedruckt zc., mit oder ohne Papierüberzug, mit oder ohne Etikette	30.—
248	Gewöhnl. Verpackungsmaterial (Packfisten, Packfässer u. dgl.) aus weichem Holz, für trockene Gegenstände; Holzwolke	6.—
249	Naben, Landenbäume und Felgen, unfertig, nur gefügt oder gespalten	4.—
250	Holzwaren aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, vorgearbeitet, auch gehobelt: nicht zusammengekehrt	10.—
	Bauschreinerwaren, fertig, auch mit Metallbeschlägen oder in Verbindung mit Glas:	
251	— glatt, nicht furniert, roh	25.—
252	— andere (furniert, gefehlt, geschmitten, be- malt, gefirnigt, gebeizt, gemischt, po- liert zc.)	45.—
253	Rechenmacherwaren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, auch mit Me- tallbeschlägen	35.—
254	Schmalzkübel	15.—
255	Gebrauchte Petrol- und Ölfässer Küfer- und Kühltewaren, montiert oder demontiert:	1.—
	— ohne Eisenbeschläge:	
256a	— — Fässer, auch mit Eisenreifen	25.—
256b	— — andere	30.—
256c	— mit Eisenbeschlägen	30.—
	Drechslerwaren:	
	— roh:	
257a	— — Holzspulen	40.—
257b	— — andere rohe	50.—
258	— andere als rohe	65.—
	Schreinerwaren, Möbel und Möbel- teile (mit Ausnahme der Korbmöbel sowie der unter Nr. 264 b hiernach ge- nannten Sitzmöbel aus gebogenem Buchen- holz), massiv oder furniert, auch ganz oder teilweise aus gebogenem Holze:	

— glatt:	
259 — roh	35.—
260 — andere	45.—
— gefleht, mit Stäben verziert, graviert, mit Kerbschnitt:	
261 — roh	50.—
262 — andere	60.—
— geschnitz, gestochen, eingelegt, mit Mo- sais zc.:	
263 — roh	90.—
264a — andere	100.—
264b — Sitzmöbel aus gebogenem Buchenholz	70.—
— gepolstert, mit oder ohne Posamen- terie:	Buchschlag zum Zoll der ungepolstert.
265 — mit Rohpolster, ohne Überzug	70 %
266 — mit Überzug aus Baumwolle, Leinen, Jute, Ramie oder Wolle	80 %
267 — mit Überzug aus Sammet, Plüsch, Seide zc.	100 %
Luxus-, Galanterie- und Phan- tasieartikel; sogen. Kleinmöbel (Nipp- und Rauchtischchen, Blumen- tische, Schatullen, Kaffeetassen, Gläser, Do- sen zc.):	
	Gr. Rp. per q
268a — in Verbindung mit Textilstoffen, Posamen- tier- oder Polsterarbeit	100.—
268b — andere	100.—
269 Gehäuse für Wanduhren und Musik- dosen, auch in Verbindung mit andern Materialien	60.—
Fertige Holzwaren aller Art, im all- gemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
270 — roh	40.—
271 — andere	50.—
Leisten (Stäbe zu Rahmen):	
— rohgründiert:	
272 — glatt, ohne Verzierung	40.—
273 — verziert (ornamentiert)	60.—
274 — andere	150.—
Rahmen für Spiegel und Bilder:	
— rohgründiert:	
275 — glatt, ohne Verzierung	60.—

276 — — verziert (ornamentiert)	80.—
277 — andere	150.—
Korbflechterwaren, s. Rat. VII, F.	
Korbmöbel:	
278 — aus Flechtweiden, Haselruten u. dgl.	40.—
— aus andern Materialien:	
279 — — nicht in Verbindung mit Textilstoffen	60.—
280 — — in Verbindung mit Textilstoffen oder gepolstert	100.—
NB. ad 278/280. Unter Korbmöbeln sind alle Gestellarbeiten verstanden, welche sich als Korbmacher- waren qualifizieren, wie Arbeitsständer, Blumentische, Stagereen, Notenständer, Sessel zc.	
Bürstenbinderwaren:	
— Bürstenhölzer:	
281 — — vorgearbeitet, auch gelocht	25.—
282 — — fertig	60.—
283 — Pinsel aller Art	50.—
— andere, auch in Verbindung mit andern Materialien:	
284a — — Stahldrahtbürsten	50.—
284b — — roh	90.—
285a — — gebeizt	90.—
285b — — poliert, lackiert zc.	200.—
Siebmacherwaren:	
286 — mit rohen oder bloß gebeizten Zargen: mit Böden aus Holzgeflecht, Holzspan, rohem oder verzinktem Eisen- oder Stahl- draht, Kupfer- oder Messingdraht	30.—
287 — andere	60.—

Verbandswesen.

Schweizerische Gas- und Wassersachmänner. Am 24. Juni tagte in Basel die Werkleiter-Versammlung des Schweizerischen Gas- und Wassersachmännervereins zur Erledigung der hauptsächlich technischen Traktanden. Nachher statteten die Werkleiter der Gastwirtgewerbeausstellung einen Besuch ab, der namentlich der umfangreichen Ausstellung von Gasapparaten gewidmet war.

Schweizer. Vereinigung für Heimatschutz. Auf Einladung der Sektion Innerschweiz tagte die 15. Generalversammlung der Vereinigung im Rathaus in Altdorf, nachdem tagzuvor eine Delegierten-Versammlung in Brunnen vorausgegangen war. Die Vereinigung zählt heute 6690 Mitglieder in 15 Sektionen. Der Jahresbericht zeigte eine lebhaftige Tätigkeit und Stellungnahme zu wichtigen Fragen, z. B. über das Für und Wider den Urner Stausee, worüber selbst Heimatschutzfreunde nicht einig sind, über den Kuppelanbau des eidgenössischen Polytechnikums usw. Der Vortrag von Dr. G. Boerlin (Basel) über Denkmalspflege bot ein umfassendes Bild, wie Baudenkmäler in idealem Sinne geschützt werden sollen. Es ist nicht gesagt, daß jeder untergegangene alte Brunnen in genauer Kopie wieder hergestellt werden solle, wenn Besseres, Neues geboten werden kann. Auch nicht, daß bei Vermutung von noch älteren Baufragmenten unter der Verputzschicht eines schönen alten Hauses nun unbedingt erstere herausgekratzt werden müsse, oder eine alte Kapelle mit modernen Fresken übermalt wird, für deren Verständnis dem Volke das Empfinden abgeht.

Eine lebhaftige Aussprache zeitigte die Antwort des Bundesrates auf die Eingabe über den Schutz des Landschaftsbildes bei Erstellung von Schwach- und Starkstromleitungen. Der Bundesrat, wie dessen Dienststellen gehen darin einig mit den Bestrebungen des Heimatschutzes und werden nach Möglichkeit die Kabelverlegung durchführen und auch bei der Revision des Gesetzes über Stark- und Schwachstromleitungen



UNION AKTIENGESellschaft BIEL
Erste schweizerische Fabrik für elektrisch geschweisste Ketten
FABRIK IN METT

Ketten aller Art für industrielle Zwecke
Kalibrierte Kran- und Flaschenzugketten,
Kurzgliedrige Lastketten für Giessereien etc.
Spezialketten für Elevatoren, Eisenbahn-Bindketten,
Naukupplungsketten, Schiffsketten, Gerüstketten, Pfugketten,
Gleitschutzketten für Automobile etc.
Grösste Leistungsfähigkeit - Eigene Prüfungsmaschine - Ketten höchster Tragkraft.

AUFTRÄGE NEMMEN ENTGEGEN!
VEREINIGTE DRAHTWERKE A.G. BIEL
A.G. DER VON MOOSCHEN EISENWERKE LUZERN
H. HESS & CO. PILGERSTEG RÜTI (ZÜRICH)